

sich (Kodal/Krämer, a.a.O., Rn 22.7), so wie es etwa ein Musiker tut, der mit einer Verstärkeranlage in der Fußgängerzone musiziert.

Mangels Vorliegens einer Sondernutzung kann das Rauchen an Haltestellen somit nicht in der bestehenden Sondernutzungssatzung nach Art. 22a BayStrWG (für Bundesstraßen: § 8 Abs. 1 Satz FStrG) in allgemeinverbindlicher Weise verboten werden.

Allerdings darf der Gemeingebrauch im Sinne einer jedermann zustehenden Gebrauchsbefugnis nur unter Rücksichtnahme auf die gleichgerichteten Befugnisse der anderen Verkehrsteilnehmer ausgeübt werden (Kodal/Krämer, a.a.O., Rn 30). Der Gemeingebrauch unterliegt sog. „Ausübungsschranken“ (vgl. Wiget in: Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Kommentar, Nov. 2003, Rn. 15 zu Art. 14 BayStrWG). Die Ausübung des Gemeingebrauchs wird zur Wahrung privater wie öffentlicher Belange vielfach eingeschränkt.

Solche Einschränkungen macht insbesondere das Straßenverkehrsrecht, wenn es etwa die Beachtung einer Signalregelung fordert oder das Anhalten eines Kraftfahrzeuges an bestimmten Stellen verbietet. Jedoch: Wer "bei Rot" über die Straße geht, missachtet eine Ausübungsschranke, hält sich aber gleichwohl im Rahmen des Gemeingebrauchs. Gleiches gilt für den, der raucht oder der einen Kaugummi kaut (um ein anderes Beispiel für ein Verhalten anzusprechen, welches mit einer Verschmutzung der Gehwege einher gehen kann).

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz kennt zwar auch verschiedene Ausübungsschranken, jedoch keine Bestimmung, die es der Gemeinde oder dem Baulastträger ermöglichte, das Rauchen im Haltestellenbereich in allgemeinverbindlicher Weise einzuschränken.

Dem Interesse des Baulastträgers an einer Reinhaltung der Gehwege trägt Art. 16 BayStrWG Rechnung. Hiernach sind Verunreinigungen über das übliche Maß hinaus durch den Verunreiniger unverzüglich zu beseitigen.

Allerdings tritt dieses Gebot bei Verschmutzungen durch Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) hinter die abfallrechtlichen Vorschriften zurück (BVerwG, Beschl. v. 21.12.1998, 7 B 211/98, NVwZ 1999, 421). Deshalb ist ein präventives, allgemeinverbindliches Rauchverbot an Haltestellen wegerechtlich bereits wegen des Vorrangs des Abfallrechtes ausgeschlossen.